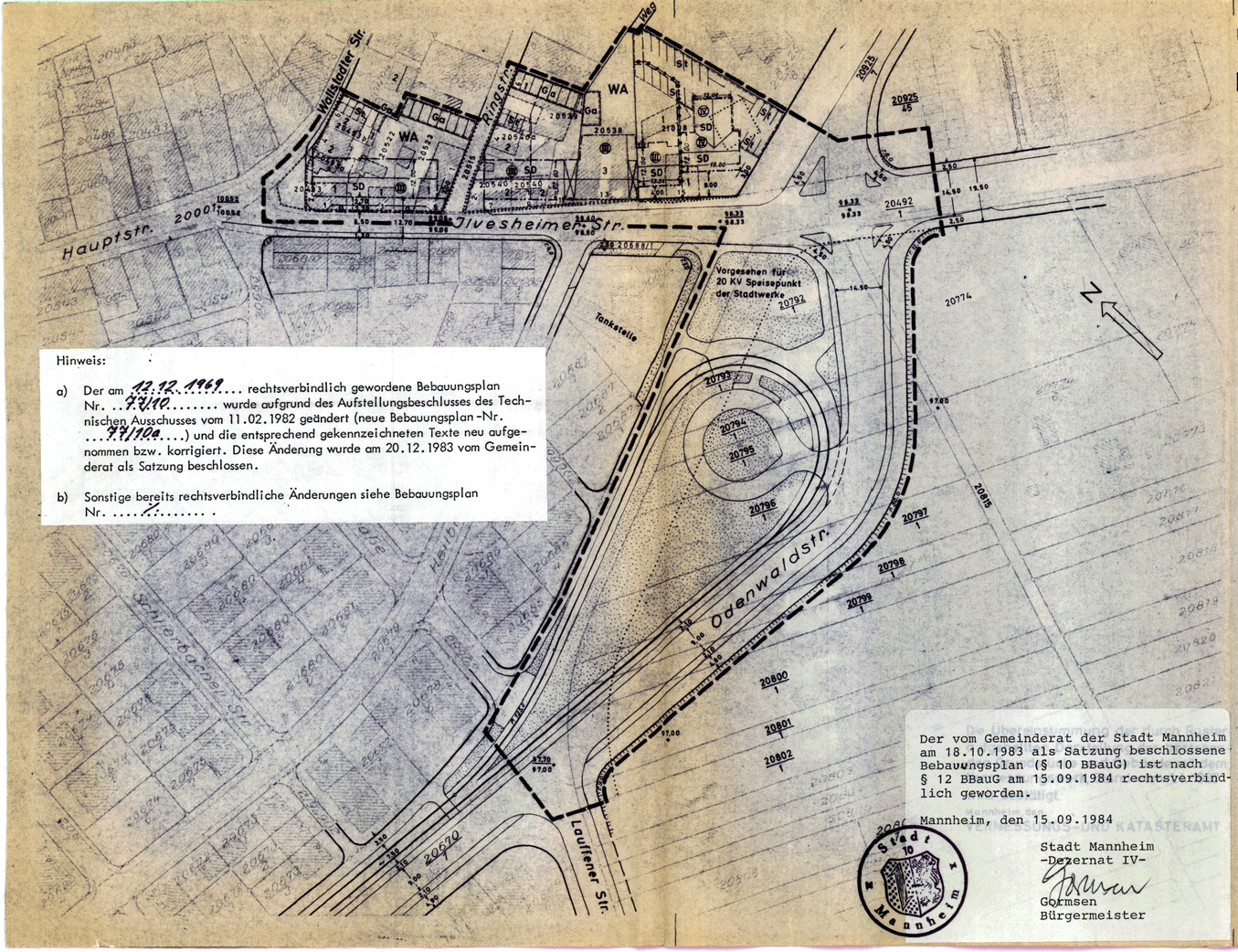

Mannheim

Feudenheim

77/10a

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE JLVESHEIMER STR. ZW. HAUPTSTR. UND ODENWALDSTR. UND FÜR DIE ODENWALDSTR. ZW. JLVESHEIMER STR. UND LAUFFENER STR.

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 77/10

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- bestehende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Baulinie bei bestehender Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Baulinie u. Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baugrenze
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Baulinie
- aufzuhebende Baulinie und Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Baulinie bei neu festzusetzender Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Straßengrün
- Gehwegflächen
- Straßenbahnflächen
- P — Parkplätze
- Böschung
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- abzubrechende Gebäude
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- (II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 2 — Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung
- SD — Satteldach
- Durchfahrt
- 97.00 — alte Straßenhöhen und Geländehöhen
- 97.70 — neue Straßenhöhen
- Ga — Garagen
- St — Stellplätze
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Schriftliche Festsetzungen:

REIHEN-, KETTEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.

SATTELDACH 30° NEIGUNG ~~OHNE KNIESTOCK, DACHAUFBAUTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.~~

BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82

Hinweise:

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

Schriftliche Festsetzung:

ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50m BETRAGEN. § 111 (1) LBO.

BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82

Nr. 11-24/0219
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Assor

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

GEZ. Nov. 1966 Br. GEÄ. Juli 67 Br. GEÄ. MÄRZ 82 TI